

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tageblatt Riesa.
Sammel Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtsgeschäftsstelle Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsverwaltung beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen.

Postleitzettel: Dresden 1500
Girokonto Riesa Nr. 52.

Nr. 199.

Donnerstag, 27. August 1925, abends.

78. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Eintretens von Produktionsunterbrechungen, Schätzungen der Höhe und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Ausgaben für das Ressort das Einzelgeboten (ab 9 Uhr vormittags aufzugeben) und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen in bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Grundpreis für 20 cm breite, 3 mm hohe Grundschriftzelle (6 Silben, 25 Gold-Pfennige); die 20 cm breite Kettazelle 100 Gold-Pfennige; unterstrichene und tabellarische Satz 50% Aufschlag. Beste Tarife. Pauschalrechnung zulässig, wenn der Bezug verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Kontur gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Höchste Unterhaltungsbetriebe. Pauschalrechnung zulässig, wenn der Bezug verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Kontur gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Höchste Unterhaltungsbetriebe. Der Bezieher einer Pauschalrechnung auf Rückerstattung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Umgangssprache: Wilhelm Bittrich, Riesa.

Der Wortlaut der Antwortnote Briands.

Die Aenderung des Rheinlandabkommen abgelehnt. — Der Eintritt in den Völkerbund unerlässliche Vorbedingung. — Ausschüsse an den deutschen Schiedsgerichtsvorschlägen. — Einladung zur Fortsetzung der Verhandlungen ohne Notenwechsel.

(Berlin, 26. August. Die dem Reichsaußenminister von dem französischen Vertreter am Montag überreichte französische Note zur Sicherheitsfrage lautet in Übersetzung folgendermaßen:

Indem die französische Regierung von der deutschen Note vom 20. Juli 1925 Kenntnis nimmt, stellt sie gern die Übereinstimmung der Anschaunungen zwischen den beiden Regierungen fest, die in gleicher Weise bestrebt sind, den Frieden Europas auf eine Verständigung gestützt zu sehen, die den Völkern ergänzende Sicherheitsgarantien verschafft. Die französische Regierung steht mit Genehmigung, daß die deutsche Regierung nach außen hauer Prüfung der französischen Note vom 16. Juni ihrer Übersetzung Ausdruck gibt, daß eine Einigung möglich ist.

In dem Wunsche, die Stunde der Einigung nicht hinauszuschieben, wird sich die französische Regierung auf die Darlegung derjenigen Bemerkungen beschränken, zu denen sie in Übereinstimmung mit ihren Alliierten durch die Prüfung der drei wesentlichen Punkte der deutschen Note veranlaßt wird.

Durch diese Note zu gewissen, in der französischen Antwort vom 16. Juni ausgeworfenen Fragen nicht äußert, will sie anstrengend zu erkennen geben, daß die deutsche Regierung insofern keine grundlegenden Bedenken hat, und sich nur die Erörterung von Einzelpunkten vorbehält.

I.

Mit Befriedigung hat die französische Regierung festgestellt, daß die deutsche Regierung nicht beabsichtigt, den Abschluss eines Sicherheitspaktes von einer Aenderung der Bestimmungen des Friedensvertrages abhängig zu machen. Jedoch lenkt die deutsche Regierung zweimal die Aufmerksamkeit darauf, daß die Möglichkeit gegeben sei, die bestehenden Verträge auf dem Wege der Vereinbarung neuer Verhältnisse anzupassen, wobei sie auch auf gewisse Bestimmungen der Völkerbundslösungen hinweist, ebenso zeigt sie den Gedanken einer Aenderung des Okkupationsregimes in den Rheinlanden an.

Frankreich ist sich bei seiner Achtung vor internationalen Verpflichtungen der Vertragsbestimmungen, auf welche die deutsche Note anspielt, durchaus bewußt und hat nicht die Absicht, sich irgend einer Bestimmung des Völkerbundslösung zu entziehen. Es erinnert aber daran, daß diese Säzung in erster Linie auf der Achtung vor den Verträgen beruht, die die Grundlagen des öffentlichen Rechtes Europas bilden, und daß sie für den Eintritt eines Staates in den Völkerbund die aufrichtige Absicht der Inanspruchnahme internationaler Verpflichtungen zur ersten Bedingung macht.

In Übereinstimmung mit ihren Alliierten ist die französische Regierung der Ansicht, daß weder der Friedensvertrag noch die Rechte, die nach diesem Vertrage Deutschland und den Alliierten zuteilen, beeinträchtigt werden dürfen, ebenso wenig wie der Vertrag dürfen auch die Garantien für seine Durchführung oder die Bestimmungen, welche die Anwendung dieser Garantien regeln und in gewissen Fällen ihre Erleichterung vorsehen, durch die in Ansicht genommenen Abmachungen geändert werden.

Wenn die Note vom 16. Juni hervorgehoben hat, daß der Sicherheitspakt „neber die Bestimmungen des Vertrags über die Besetzung des linken Rheinufers“ noch die Erfüllung der in dieser Hinsicht im Rheinlandabkommen festgelegten Bedingungen überbrückt“, so besagt das, daß Frankreich, so sehr es auch bereit ist, die schwedischen Verhandlungen in überalem Geiste und mit friedlichen Absichten fortzuführen,

nicht auf seine Rechte verzichten kann. Im übrigen wiederholt Frankreich zu seinem Teile die bereits von den Alliierten abgegebene Erklärung, daß die Absicht habe, sich gewissenhaft an ihre Verpflichtungen zu halten.

II.

Die Alliierten sind nach wie vor überzeugt, daß die Auseinandersetzung um den Völkerbund für Deutschland, nachdem es seinen Eintritt vollzogen hat, das sicherste Mittel sein würde, um seine Wünsche zur Geltung zu bringen, wie dies andere Staaten getan haben. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund ist die einzige dauerhafte Grundlage einer gegenseitigen Garantie und eines europäischen Abkommen. In der Tat kann ein Staat Vorbehalte nicht von außen her zum Ausdruck bringen, da sie dadurch den Charakter von Bestimmungen annehmen würden. Erst innerhalb des Bundes kann er seine Wünsche dem Staat unterordnen, indem er von seinem Rechte Gebrauch macht, das allen dem Bunde angehörenden Staaten zusteht.

Aus diesem Grunde haben wir mit Bebauern

die Vorbehalte der deutschen Note gelesen, wonach die Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund noch der Klärung bedürfte, da daß Schreiben des Völkerbundsrates vom 18. März 1925 nach Ansicht der deutschen Regierung ihre Bedenken nicht ausgeräumt hat.

Die französische Regierung ist nicht bereitigt, im Namen des Völkerbundes zu sprechen. Der Staat, der mit dem von Deutschland vorabgesehenen Vorbehalten bekannt

gemacht worden ist, hat der deutschen Regierung seine Entscheidung mitgeteilt, die sich auf den Grundbegriff der Gleichheit der Nationen stützt, einem Grundbegriff, der für keine von ihnen eine Ausnahme oder ein Vorrecht zuläßt. Die alliierten Regierungen können sich, was sie angeht, nur auf ihre früheren Erklärungen beziehen und nur wiederholen, daß nach ihrer Auffassung der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund nach Maßgabe des allgemeinen Rechts die Grundlage für jede Verständigung über die Sicherheit bildet. Es ist gerade das Fehlen dieser Sicherheit, das bis jetzt die allgemeine Ausrüstung verhindert hat, die in der Völkerbundslösung vorgesehen ist, und auf die die deutsche Note anspielt.

Die deutsche Regierung hat hinsichtlich der Art und der Tragweite der Schiedsverträge, die zwischen Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien als Signatarmächte des Rheinpaktes, sowie den anderen Deutschland benachbarten Signatarmächten des Versailler Vertrages anderseits abzuschließen wären,

Vorbehalte

gemacht, die den obligatorischen Charakter dieser Schiedsverträge nach dem Muster der von Deutschland besetzten mit einzuhängen würden. Diese legten Verträge seien in allen Fällen die Anrufung einer ständigen Vergleichskommission vor, aber die schiedsgerichtliche Regelung im eigentlichen Sinne erstreckt sich, wenn sie auch auf die meisten Fälle Anwendung findet, nicht auf die wichtigsten Fälle, nämlich die politischen Fälle, also gerade diejenigen, die zum Kriege führen könnten.

Dadurch würden die im ersten deutschen Memorandum vom 9. Februar 1925 ins Auge gefassten Bedürfnisse, die den Abschluß von Schiedsverträgen zur Sicherstellung einer glücklichen Lösung der politischen sowie der rechtlichen Konflikte ins Auge soften, in bedeutsamer Weise eingeschränkt werden. Nach Ansicht der Alliierten wäre ein auf diese Weise eingeschränkter Schiedsvertrag, der sich nicht auf alle Streitigkeiten zwischen den einander benachbarten Ländern erstreckt, als Gegengewicht ohne hinreichenden Wert, da er für Kriegsgefahren Raum lassen würde.

Was wir vor allem wollen, ist daß, daß unter den in der Note vom 16. Juni angegebenen Vorbehalten jede neue Anwendung von Gewalt durch eine für alle Fälle obligatorische Regelung unmöglich gemacht ist.

Der Abschluß eines derartigen Schiedsgerichtsobligatoriums ist noch unserer Ansicht die unerlässliche Bedingung für einen Pakt, wie ihn die deutsche Regierung in ihrer Note vom 9. Februar vorgebrachten hat.

Die von der deutschen Regierung hinsichtlich der Garantierung eines Schiedsvertrages vorgebrachten Bedenken können einer objektiven Prüfung nicht standhalten. Nach dem in Ansicht genommenen System entscheidet der Garant nicht frei und einzeitig darüber, wer der Angeklagte ist. Der Angeklagte beschließt sich selbst durch die bloße Tatsache, daß er anklagt sich auf eine friedliche Lösung einzustellen, zu dem Waffen greift, oder eine Verleugnung der Grenzen am Rhein oder in der entmilitarisierten Zone begeht. Es liegt auf der Hand, daß der Garant, der das größte Interesse daran hat, derartige Verleugnungen von der einen wie von der anderen Seite zu verhindern, als ersten Zweck seinen ganzen Einsatz gestellt zu machen. Im übrigen wird es nur von den einander benachbarten Nationen selbst abhängen, daß dieses Garantiesystem, das zu ihrem gegenseitigen Schutz geschaffen wird, nicht zu ihrem Nachteil in Funktion tritt. Was das System der Garantierung eines Schiedsvertrages anlangt, so geht es unmittelbar von einem Gedanken aus, der von der Völkerbundversammlung auf ihrer letzten Tagung in Genf als mit dem Geiste der Säzung übereinstimmend anerkannt worden ist.

Es erscheint nicht unmöglich, Bestimmungen zu formulieren, die das Funktionieren der Garantie (gleichviel, wer der Garant ist und gleichviel, ob sich die Garantie auf die Grenze oder auf die Schiedsgerichtsprechung bezieht) der Art der Verleugnung den Umständen des Falles und dem durch die unmittelbare Anwendung der Garantie erforderlichen Grade der Schiedsgerichtlichkeit anpassen. In diesem Sinne könnte man versuchen, ob es nicht möglich wäre, Mittel und Wege in Ansicht zu nehmen, um

die Unparteilichkeit der Entscheidungen sicherzustellen, ohne der Unmittelbarkeit und Wirksamkeit der Garantie zu schaden.

Zusammenfassend kann die französische Regierung gegenüber den drei wesentlichen Punkten der Note vom 20. Juli 1925 in Übereinstimmung mit ihren Alliierten, und ohne sich der rechtmäßigen Anwendung irgend einer Bestimmung der Völkerbundslösung entziehen zu wollen, nur ihre bewohrenden Bemerkungen über die Notwendigkeit einer gemessenhaften Achtung vor den Verträgen bestätigen. Sie ist nicht bereitigt zur Erörterung der Fragen, die auf die Auseinandersetzung Deutschlands zum Völkerbund beziehen, und über die sich der Völkerbundsrat ausgesprochen hat.

Endlich gibt sie sich der Hoffnung hin, daß die in Ansicht genommenen Garantien in Formeln gebracht werden können, die gerecht und vernünftig sind und zugleich

umstänliche und ungerechtfertigte Auslegungen und Anwendungen ausschließen.

Die französische Regierung ist sich in Übereinstimmung mit ihren Alliierten der Schwierigkeit und der Verzägerung bewußt, die die Fortsetzung einer Verhandlung über delicate Fragen auf dem Wege des Notenwechsels mit sich bringt. Aus diesem Grunde beschränkt sie sich unter Hinweis auf ihre Note vom 18. Juni auf die allgemeinen Bemerkungen, ohne auf ihre Einzelheiten einzugehen.

Nach diesen in Aufrichtigkeit dargelegten Ausführungen, die zur Vermeidung jeden Widerständes bestimmt sind, lädt die französische Regierung in Übereinstimmung mit ihren Alliierten die deutsche Regierung ein, auf diesen Grundsätzen in Verhandlungen einzutreten, mit dem Willen, zu einem Vertrag zu gelangen, dessen Abschluß Frankreich zu seinem Teile lebhaft wünscht.

*

(Berlin, 26. 8. Wie wir erfahren, hat der französische Vertreter die Übergabe der Antwortnote in der Sicherheitsfrage durch die beiden folgenden Erklärungen ergänzt, die durch gleichlautende Erklärungen des englischen Vertreters und des belgischen Befindens bestätigt worden sind:

1. Frankreich und seine Alliierten würden es für zweckmäßig halten, wenn die juristischen Sachverständigen der Außenministerien von Deutschland, Belgien, Frankreich und Großbritannien sobald als möglich zusammenzutreffen, um dem Vertreter des Deutschen Reiches die Möglichkeit zu geben, die Ansichten der alliierten Regierungen über die juristische und die technische Seite der zur Erörterung stehenden Fragen lernen zu lassen.

2. Nachdem diese Vorarbeit erledigt ist, könnten die Außenminister Deutschlands, Belgiens, Frankreichs und Großbritanniens eine Zusammenkunft verabreden, von der die alliierten Mächte eine Beschleunigung der endgültigen Lösung der vorliegenden Fragen erhoffen.

Alljährlicher Bericht über die Londoner Besprechungen.

(London. Der englische Bericht über die Besprechungen zwischen Churchill und Gallieni besagt: England hatte vor drei Wochen 16 Millionen £ jährlich verlangt. Gallieni vor 10 Millionen. England schlägt jetzt endgültig 12½ Millionen vor unter der einschließlichen Fassung Frankreichs für die Zahlungen und unter der Bedingung, daß Frankreich seinen Gläubigern eine entsprechende Bezahlung zuteilt werden läßt.

Gallieni hat eine Erklärung veröffentlicht, in der es heißt, Churchill sei mit der Gemäßirung eines Teilmoratoriums bis 1930 einverstanden. Gallieni erklärt, er zweifelt nicht, daß schließlich ein Abkommen geschlossen werde.

Zur Befreiung der Stadt Düsseldorf.

Telegramme der Stadt Düsseldorf

an den Reichspräsidenten und den Reichskanzler.

(Düsseldorf. Die Stadt Düsseldorf hat anlässlich ihrer Befreiung an den Reichspräsidenten und den Reichskanzler folgendes Telegramme gerichtet:

An den Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg, Berlin. Das befreite rechtsrheinische Düsseldorf grüßt in dem Reichsoberhaupt das deutsche Vaterland, dem es nach langen Jahren der Absonderung und Bedrückung wieder gegeben wurde. In der Stunde der Freude gebietet es aber auch der rheinischen Freunde, die mit ihm das schwere Schicksal der Unfreiheit trugen und noch weiter tragen müssen. Nicht mit lauten Freudekundgebungen bedecken wir darum den Tag der Befreiung, sondern wir wenden uns mit dem stillen Gelöbnis unermüdlicher Wiedererfüllung, verdoppelter Anstrengung, tätiger Treue dem Wiederaufbau unserer schwergeprüften Stadt zu. Mit dem ehrenbietigen Gruss an Ew. Exzellenz verbindet die Stadt Düsseldorf den Wunsch, ihren Ehrenbürgern recht bald auf dem betreuten Boden Düsseldorfs begrüßen zu dürfen.

Der Oberbürgermeister.

An den Herrn Reichskanzler, Berlin. Am 8. März 1921 riefen Reichspräsident und Reichsregierung der Bewohnerung der widerrechtlich besetzten Städte Düsseldorf und Duisburg zu: „Haltet aus, habt Vertrauen, die Reichsregierung wird nicht ruhen, bis fremde Gewalt vor unserem Recht weichen möh.“ Bereitwillig Jahre hat es gedauert, ehe es gelang, dem deutschen Recht zum Siege zu verhelfen.

In diesen Jahren, während die Bevölkerung die mit uns allen verbündete und verbündete Rheinische Freiheit trug, und noch weiter tragen müssen. Nicht mit lauten Freudekundgebungen bedecken wir darum den Tag der Befreiung, sondern wir wenden uns mit dem stillen Gelöbnis unermüdlicher Wiedererfüllung, verdoppelter Anstrengung, tätiger Treue dem Wiederaufbau unserer schwergeprüften Stadt zu. Mit dem ehrenbietigen Gruss an Ew. Exzellenz verbindet die Stadt Düsseldorf den Wunsch, ihren Ehrenbürgern recht bald auf dem betreuten Boden Düsseldorfs begrüßen zu dürfen.